

# Amtsblatt

## für die

# Stadt Oldenburg

2021

Oldenburg, den 7. Mai 2021

Nr. 9

### Stadt Oldenburg

Inkrafttreten des Bebauungsplanes W-841 (Fuß- und Radweg am Pophankenweg) der Stadt Oldenburg (Oldb) .....19

1. Bekanntmachung über die Genehmigung der Änderung Nummer 63 (östlich Am Bahndamm/nördlich Gerhard-Stalling-Straße) des Flächennutzungsplanes 1996 der Stadt Oldenburg (Oldb)
2. Inkrafttreten des Bebauungsplanes S-745 B (östlich Am Bahndamm/nördlich Gerhard-Stalling-Straße) der Stadt Oldenburg (Oldb) .....19

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen in städtischer Trägerschaft .....20

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung in den Menschen der Grundschulen .....22

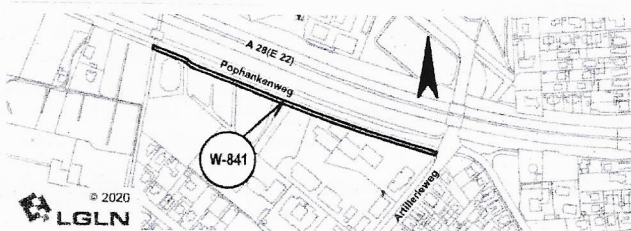
Jahresabschluss 2019 der Klävemann-Stiftung .....24

Jahresabschluss 2019 der Vereinten Oldenburger Sozialstiftung (VOSS) .....25

### Stadt Oldenburg (Oldb)

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes W-841 (Fuß- und Radweg am Pophankenweg) der Stadt Oldenburg (Oldb)**

*Geltungsbereich:*



Der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) hat in seiner Sitzung am 22. März 2021 den Bebauungsplan W-841 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung gemäß § 215 Baugesetzbuch nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Oldenburg (Oldb) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan W-841 gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch in Kraft. Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung und even-

tuell zitierter DIN-Vorschriften kann im Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Industriestraße 1a, Zimmer 224, 26121 Oldenburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

### Stadt Oldenburg (Oldb)

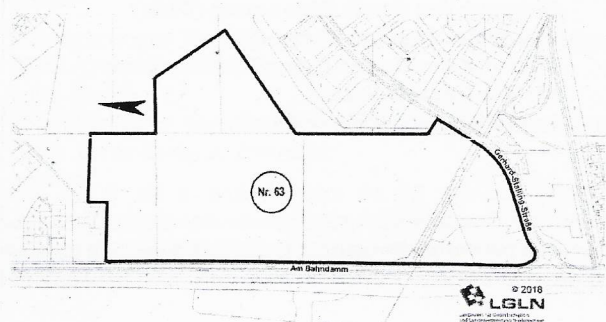
– Der Oberbürgermeister –

### Stadt Oldenburg (Oldb)

**1. Bekanntmachung über die Genehmigung der Änderung Nummer 63 (östlich Am Bahndamm/nördlich Gerhard-Stalling-Straße) des Flächennutzungsplanes 1996 (in der Fassung der Neubekanntmachung vom 6. Juni 2014) der Stadt Oldenburg (Oldb)**

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 2. Februar 2021, Aktenzeichen: ARL WE 21-21101-03000-63 die Änderung Nummer 63 des Flächennutzungsplanes 1996 für Flächen im Bereich östlich des Bahndamms und nördlich der Gerhard-Stalling-Straße genehmigt.

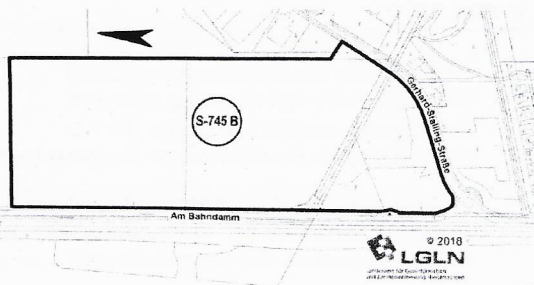
*Geltungsbereich:*





**2. Inkrafttreten des Bebauungsplanes S-745 B  
(östlich Am Bahndamm/  
nördlich Gerhard-Stalling-Straße)  
der Stadt Oldenburg (Oldb)**

Der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) hat in seiner Sitzung am 22. März 2021 den Bebauungsplan S-745 B gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.



Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung gemäß § 215 Baugesetzbuch nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Oldenburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen. Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung Nummer 63 des Flächennutzungsplanes 1996 gemäß § 6 Baugesetzbuch wirksam und der Bebauungsplan S-745 B tritt gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch in Kraft. Die Änderung Nummer 63 des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan S-745 B mit Begründungen, Umweltbericht und eventuell zitierter DIN-Vorschriften können im Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Zimmer 224, Industriestraße 1a, 26121 Oldenburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

**Stadt Oldenburg (Oldb)**

– Der Oberbürgermeister –

**Stadt Oldenburg (Oldb)**

**Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)  
zur Änderung der Satzung  
über die Festlegung der Schulbezirke  
für die Grundschulen  
in städtischer Trägerschaft**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 63 des Nds. Schulgesetzes in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der

Stadt Oldenburg (Oldb) in seiner Sitzung vom 22. 03. 2021 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Anlage (Straßenverzeichnis) zur Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Festlegung der Schulbezirke für alle Grundschulen in städtischer Trägerschaft vom 25. 02. 2019 (Amtsblatt für die Stadt Oldenburg Nr. 5 vom 15. 03. 2019, S. 11 – 32) wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

„Achtermöhlen, alle, Grundschule Bloherfelde, Kath. Grundschule Eversten“

wird durch

„Achtermöhlen 1 – 38, Grundschule Haarentor, Kath. Grundschule Eversten

Achtermöhlen 39 – Ende, Grundschule Bloherfelde, Kath. Grundschule Eversten“

ersetzt.

Nach „Am Pulverturm, alle, Grundschule Kreyenbrück, Kath. GS Unter dem Regenbogen“

wird eingefügt:

„Am Rundtörn, alle, Grundschule Drielake, Kath. GS Unter dem Regenbogen“.

„Amrumstraße, alle, Grundschule Staakenweg, Kath. Grundschule Eversten“

wird durch

„Amrumstraße, alle, Grundschule Bloherfelde, Kath. Grundschule Eversten“

ersetzt.

„Bloherfelder Straße 1 – 132, Grundschule Staakenweg, Kath. Grundschule Eversten

Bloherfelder Straße 133 – Ende, Grundschule Bloherfelde, Kath. Grundschule Eversten“

wird durch

„Bloherfelder Straße 1 – 156, Grundschule Haarentor, Kath. Grundschule Eversten

Bloherfelder Straße 157 – Ende, Grundschule Bloherfelde, Kath. Grundschule Eversten“

ersetzt.

„Flogsand, alle, Grundschule Ofenerdiek, Kath. Grundschule Harlingerstraße“

wird durch

„Flogsand, alle, Grundschule Etzhorn, Kath. Grundschule Harlingerstraße“

ersetzt.

„Föhrstraße, alle, Grundschule Staakenweg, Kath. Grundschule Eversten“

wird durch

„Föhrstraße, alle, Grundschule Bloherfelde, Kath. Grundschule Eversten“

ersetzt.

„Geesthöhe, alle, Grundschule Ofenerdiek, Kath. Grundschule Harlingerstraße“

wird durch

„Geesthöhe, alle, Grundschule Etzhorn, Kath. Grundschule Harlingerstraße“

ersetzt.

„Heinrich-Diers-Straße, alle, Grundschule Bloherfelde, Kath. Grundschule Eversten“

wird durch

„Heinrich-Diers-Straße, alle, Grundschule Haarentor, Kath. Grundschule Eversten“

ersetzt.



„Hinnerksweg, alle, Grundschule Ofenerdiek, Kath. Grundschule Harlingerstraße“

wird durch

„Hinnerksweg, alle, Grundschule Etzhorn, Kath. Grundschule Harlingerstraße“

ersetzt.

„Hooger Weg, Grundschule Staakenweg, Kath. Grundschule Eversten“

wird durch

„Hooger Weg, Grundschule Bloherfelde, Kath. Grundschule Eversten“

ersetzt.

„Hopfenweg, alle, Grundschule Ofenerdiek, Kath. Grundschule Harlingerstraße“

wird durch

„Hopfenweg 1 – 65, Grundschule Ofenerdiek, Kath. Grundschule Harlingerstraße

Hopfenweg 66 – Ende, Grundschule Etzhorn, Kath. Grundschule Harlingerstraße“

ersetzt.

„Johann-Gerdes-Straße, alle, Grundschule Ofenerdiek, Kath. Grundschule Harlingerstraße“

wird durch

„Johann-Gerdes-Straße, alle, Grundschule Etzhorn, Kath. Grundschule Harlingerstraße“

ersetzt.

„Juiststraße, alle, Grundschule Staakenweg, Kath. Grundschule Eversten“

wird durch

„Juiststraße, alle, Grundschule Bloherfelde, Kath. Grundschule Eversten“

ersetzt.

Kennedystraße, alle, Grundschule Bloherfelde, Kath. Grundschule Eversten“

wird durch

„Kennedystraße 1 – 49, Grundschule Bloherfelde, Kath. Grundschule Eversten

Kennedystraße 50 – Ende, Grundschule Staakenweg, Kath. Grundschule Eversten“

ersetzt.

Nach „Kronstädter Straße, alle, Grundschule Babenend, Kath. GS Harlingerstraße“

wird eingefügt:

„Krugweg, alle, Grundschule Etzhorn, Kath. GS Harlingerstraße“.

„Niederkamp, alle, Grundschule Bloherfelde, Kath. Grundschule Eversten“

wird durch

„Niederkamp, alle, Grundschule Haarentor, Kath. Grundschule Eversten“

ersetzt.

„Norderneyer Straße, alle, Grundschule Staakenweg, Kath. Grundschule Eversten“

wird durch

„Norderneyer Straße, alle, Grundschule Bloherfelde, Kath. Grundschule Eversten“

ersetzt.

„Nordseestraße, alle, Grundschule Staakenweg, Kath. Grundschule Eversten“

wird durch

„Nordseestraße, alle, Grundschule Bloherfelde, Kath. Grundschule Eversten“

ersetzt.

„Osterkampsweg 1 – 109, Grundschule Staakenweg, Kath. Grundschule Eversten

Osterkampsweg 110 – Ende, Grundschule Bloherfelde, Kath. Grundschule Eversten“

wird durch

„Osterkampsweg 1 – 140, Grundschule Staakenweg, Kath. Grundschule Eversten

Osterkampsweg 141 – Ende, Grundschule Bloherfelde, Kath. Grundschule Eversten“

ersetzt.

„Pellwormer Weg, alle, Grundschule Staakenweg, Kath. Grundschule Eversten“

wird durch

Pellwormer Weg, alle, Grundschule Bloherfelde, Kath. Grundschule Eversten“

ersetzt.

„Sieben Berge, alle, Grundschule Ofenerdiek, Kath. Grundschule Harlingerstraße“

wird durch

„Sieben Berge, alle, Grundschule Etzhorn, Kath. Grundschule Harlingerstraße“

ersetzt.

„Sportweg, alle, Grundschule Bloherfelde, Kath. Grundschule Eversten“

wird durch

„Sportweg, alle, Grundschule Haarentor, Kath. Grundschule Eversten“

ersetzt.

„Sylter Ring, alle, Grundschule Staakenweg, Kath. Grundschule Eversten“

wird durch

„Sylter Ring, alle, Grundschule Bloherfelde, Kath. Grundschule Eversten“

ersetzt.

„Theodor-Heuss-Straße, alle, Grundschule Bloherfelde, Kath. Grundschule Eversten“

wird durch

„Theodor-Heuss-Straße 1 – 75, Grundschule Haarentor, Kath. Grundschule Eversten

Theodor-Heuss-Straße 76 – Ende, Grundschule Bloherfelde, Kath. Grundschule Eversten“

ersetzt.

„Thomas-Dehler-Straße, alle, Grundschule Bloherfelde, Kath. Grundschule Eversten“

wird durch

„Thomas-Dehler-Straße, alle, Grundschule Staakenweg, Kath. Grundschule Eversten“

ersetzt.

„Vördermöhlen, alle, Grundschule Bloherfelde, Kath. Grundschule Eversten“

wird durch

„Vördermöhlen, alle, Grundschule Haarentor, Kath. Grundschule Eversten“

ersetzt.

„Wangerooger Straße, alle, Grundschule Staakenweg, Kath. Grundschule Eversten“

wird durch

„Wangerooger Straße, alle, Grundschule Bloherfelde, Kath. Grundschule Eversten“

ersetzt.

„Wilhelmshavener Heerstraße 96 – Ende, Grundschule Ofenerdiek, Kath. Grundschule Harlingerstraße“

wird durch



„Wilhelmshavener Heerstraße 96 – Ende, Grundschule Etzhorn, Kath. Grundschule Harlingerstraße“ ersetzt.

Nach „Zobelweg, alle, Grundschule Hogenkamp, Kath. GS Eversten“ wird eingefügt:

„Zum Offizierskasino, alle, Grundschule Dietrichsfeld, Kath. GS Harlingerstraße“.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01. 08. 2022 in Kraft und ist für alle Neuaufnahmen ab dem Schuljahr 2022/2023, einschließlich des dazugehörigen Anmeldeverfahrens zu berücksichtigen.

**Oldenburg, den 22. 03. 2021**

**Stadt Oldenburg**

Jürgen Krogmann  
Oberbürgermeister

**Stadt Oldenburg (Oldb)**

### **Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung in den Mensen an den Grundschulen**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 10. 2019 (Nds. GVBl. S. 309) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. 04. 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 10. 2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme der von der Stadt Oldenburg (Oldb) gewidmeten Einrichtung für die Abgabe von Speisen zum Verzehr durch Schülerinnen und Schüler an Ort und Stelle (Mittagsverpflegung) an Schultagen und an Tagen eines ergänzenden Ferienangebotes in den Ganztagschulen der Stadt Oldenburg.

#### **§ 2**

##### **Gebührenpflicht/Aufgaben**

Die Stadt Oldenburg (Oldb) erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung Mittagsverpflegung eine Gebühr. Die Gebühr dient der teilweisen Deckung der mit der Anmeldung verbundenen Bestellung und den damit verbundenen Aufwendungen, insbesondere für

- a) Räumlichkeiten (insbesondere Küchen und deren dazugehörige Nebenräume sowie Speiseräume)
- b) sächliche Ausstattung für das jeweilige Verpflegungs- und Ausgabesystem
- c) Personal und Lebensmittel für die Herstellung und Ausgabe der Mittagsverpflegung, auch soweit mit

der Erbringung der Leistung Dritte beauftragt werden.

#### **§ 3**

##### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten oder Dritte, die eine Schülerin/einen Schüler zur Mittagsverpflegung angemeldet haben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4**

##### **Anmeldung**

- (1) Die Inanspruchnahme der Einrichtung setzt voraus, dass die Schülerin/der Schüler zuvor durch eine sorgeberechtigte Person oder sonstige Dritte angemeldet worden ist und am Ganztagsangebot der Schule teilnimmt.
- (2) Die Anmeldung erfolgt bei der Anmeldung zum schulischen Ganztagsangebot oder zum ergänzenden Ferienangebot einmalig für die Dauer des gesamten Schulbesuchs an der jeweiligen Schule. Sie kann nur für die Gesamtzahl der Tage erfolgen, die für den Besuch des schulischen Ganztagsangebots oder des ergänzenden Ferienangebots angemeldet wurden. § 8 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Die Anmeldung ist nur mit einem Vorlauf von mindestens einer Woche möglich.
- (4) Sofern an der besuchten Schule eine Verpflegung unter besonderer Beachtung von Allergien oder Unverträglichkeiten möglich ist und diese gewünscht wird, ist die Art der Allergie oder Unverträglichkeit durch einen ärztlichen Nachweis zu belegen.

#### **§ 5**

##### **Änderung der Gebührenpflicht**

- (1) Eine Änderung der Anmeldung zur Mittagsverpflegung ist möglich.
- (2) Die Änderung der Anmeldung zur Mittagsverpflegung wirkt ab Beginn des übernächsten Monats.
- (3) Soweit damit eine Erhöhung oder Verringerung der Wochentage verbunden ist, ändert sich die Gebührenpflicht gemäß § 10 bzw. § 11. § 6 bleibt unberührt.

#### **§ 6**

##### **Ende der Gebührenpflicht/Abmeldung**

- (1) Die Gebührenpflicht besteht für die Inanspruchnahme der Einrichtung. Sie endet automatisch mit Ablauf des Monats, ab dem die Schülerin/der Schüler nicht mehr für das schulische Ganztagsangebot bzw. das ergänzende Ferienangebot angemeldet ist.
- (2) Eine vollständige Abmeldung für das Mittagessen im schulischen Ganztagsangebot ist mit einer Frist von vier Wochen nur zum Ende eines jeden Schuljahres möglich. Eine Abmeldung für das Mittagessen im ergänzenden Ferienangebot ist mit einer Frist von vier Wochen nur zum 01. 03. eines Jahres möglich.
- (3) Eine von Abs. 2 abweichende Abmeldung ist nach Vorlage eines ärztlichen Nachweises möglich, wenn diese eine Notwendigkeit der Spezialernährung bestätigt, die nicht im Rahmen der Mittagsverpfle-

gung abgedeckt werden kann. Die Gebührenpflicht endet in diesem Fall nach Abmeldung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende.

- (4) Eine Abmeldung ist gemäß § 13 durch die gebührenpflichtige Person zu erklären.

**§ 7**

**Unterbrechungsmeldung**

- (1) Eine zeitlich befristete Unterbrechungsmeldung ist für Tage möglich, an denen die Schülerin/der Schüler die Schule aus gesundheitlichen Gründen (z.B. Krankheit oder Kur) nicht besuchen kann. Sie gilt frühestens am 8. Kalendertag nach Eingang der Meldung. Für die gemeldete Dauer besteht kein Verpflegungsanspruch.
- (2) Eine Reduzierung der Gebührenschuld erfolgt entsprechend § 11.

**§ 8**

**Gebührenmaßstab**

- (1) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der angemeldeten Verpflegungstage je Woche im Schulgebührenjahr bzw. die Anzahl der angemeldeten Verpflegungstage im Feriengebührenjahr. Jedem Verpflegungstag wird eine Mahlzeit zugrunde gelegt.
- (2) Dem Gebührenmaßstab für Schultage liegt eine gemittelte Anzahl von Verpflegungstagen pro Schuljahr zugrunde. Berechnungsgrundlage sind 189,89 Verpflegungstage in einem Schuljahr bei einer Anmeldung zu einem Verpflegungsangebot an fünf Tagen in der Woche. Bei einer Anmeldung für weniger als fünf Tage ist die Anzahl im Verhältnis geringer.

Die Gebühr wird auf der Basis der vorliegenden Anmeldung erhoben. Sie errechnet sich aus den Tagen, für die die Schülerin/der Schüler zur Mittagsverpflegung angemeldet ist, multipliziert mit dem Betrag von 3,70 €. Das Schulgebührenjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

- (3) Dem Gebührenmaßstab für das ergänzende Ferienangebot liegt die Anzahl der angemeldeten Ferientage zugrunde. Als Berechnungsgrundlage sind maximal bis zu neun Wochen (45 Tage) buchbar, die auf die Angebotszeiträume verteilt sind.

Die Gebühr wird auf der Basis der vorliegenden Anmeldung erhoben. Sie errechnet sich aus den Tagen, an denen die Schülerin/der Schüler zur Mittagsverpflegung angemeldet ist, multipliziert mit der Benutzungsgebühr. Das Feriengebührenjahr beginnt am 01. 03. eines jeden Jahres und endet am 29. 02. des Folgejahres.

**§ 9**

**Höhe der Benutzungsgebühr**

- (1) Für die Verpflegung an Schultagen gelten folgende jeweilige Jahresgebühren:

Anzahl der Essen an... Tagen in der Woche	1	2	3	4	5
<b>Jahresgebühr</b>	140,52 €	281,04 €	421,56 €	562,08 €	702,60 €



- (2) Für die Verpflegung im ergänzenden Ferienangebot beträgt die Gebühr je angemeldeten Verpflegungstag 3,70 €.

§ 10

**Entstehung und Fälligkeit  
der Benutzungsgebührenschild**

- (1) Die Gebührenschild für die Inanspruchnahme der Einrichtung an Schultagen entsteht für den jährlichen Erhebungszeitraum mit Anmeldung gemäß § 4, frühestens mit Beginn des Schulgebührenjahres gemäß § 8 Abs. 2. Bei unterjähriger Anmeldung entsteht sie zeitanteilig mit dem Zeitpunkt, für den die Anmeldung erfolgt ist. Eine durch Änderung der Anmeldung im Umfang der Erhöhung anfallende Gebühr entsteht mit dem Wirksamwerden gemäß § 5 Abs. 2. Die Gebühr wird mit Wirkung zum Beginn des Gebührenjahres, bei unterjähriger Anmeldung mit Wirkung zum Anmeldezeitpunkt und bei Anmeldung zusätzlicher Verpflegungstage mit Wirkung zu deren Wirksamwerden gemäß § 5 Abs. 2 festgesetzt. Sie wird in gleich hohen monatlichen Teilbeträgen zum 15. des jeweiligen Abrechnungsmonats beginnend ab August, bei unterjähriger Anmeldung ab dem Folgemonat und bei einer Anmeldung zusätzlicher Verpflegungstage ab dem Monat des Wirksamwerdens gemäß § 5 Abs. 2 fällig.
- (2) Die Gebührenschild für die Inanspruchnahme der Einrichtung im ergänzenden Ferienangebot entsteht für den jährlichen Erhebungszeitraum mit Anmeldung gemäß § 4, frühestens mit Beginn des Feriengebührenjahres gemäß § 8 Abs. 3. Die Gebühr wird mit Wirkung zum Beginn des Gebührenjahres, bei unterjähriger Anmeldung mit Wirkung zum Anmeldezeitpunkt festgesetzt und für die jeweiligen Ferienzeiträume wie folgt fällig:

Angebotszeitraum	Fälligkeit
Osterferien	15. 04.
Sommerferien	15. 07.
Herbstferien	
Winterferien	
und flexible Tage	15. 10.

§ 11

**Reduzierung der Benutzungsgebühren**

- (1) Im Fall einer Reduzierung gemäß § 5 Abs. 3, Abmeldung gemäß § 6 bzw. § 12 Abs. 2 sowie einer Unterbrechung gemäß § 7 werden die Gebühren entsprechend reduziert.
- (2) Eine etwaige Erstattung erfolgt regelmäßig zum Ende des Folgemonats, spätestens jedoch Ende des dem Folgemonat folgenden Monats.

§ 12

**Verfahren bei Nichtzahlung**

- (1) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.
- (2) Besteht ein Zahlungsrückstand von mehr als drei Monatsbeträgen, so ist die Stadt Oldenburg (Oldb) berechtigt, ihrerseits eine Abmeldung von der Mittagsverpflegung vorzunehmen.
- (3) Die Stadt Oldenburg (Oldb) informiert die gebührenpflichtige Person mindestens zwei Wochen

vorab schriftlich über die geplante Abmeldung. Im Fall der Gesamtschild ist die Information einer gebührenpflichtigen Person ausreichend.

§ 13

**Wirksamkeit von Erklärungen**

Alle Erklärungen der an- bzw. ab- oder eine Unterbrechung meldenden Person gemäß § 3 müssen für ihre Wirksamkeit schriftlich auf von der Stadt Oldenburg herausgegebenen Vordrucken gegenüber der Stadt Oldenburg oder gegenüber einer zur Annahme der Erklärung beauftragten Person abgegeben werden.

Sobald die insofern erforderlichen Infrastrukturen eingerichtet sind, kann eine Erklärung auch online bei der Stadt Oldenburg erfolgen.

§ 14

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. 08. 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Oldenburg über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung in den Mensen an den Grundschulen vom 01. 08. 2020 außer Kraft.

**Oldenburg (Oldb), 22. 03. 2021**

**Stadt Oldenburg**

Jürgen Krogmann  
Der Oberbürgermeister

**Stadt Oldenburg (Oldb)**

**Jahresabschluss 2019  
der Klävemann-Stiftung**

Aufgrund des § 131 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. § 130 Abs. 4 Satz 2 NKomVG, § 129 NKomVG hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 26. 04. 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Gemäß § 131 Absatz 1 NKomVG in Verbindung mit § 130 Absatz 4 Satz 2 NKomVG, § 129 NKomVG wird der Jahresabschluss der Klävemann-Stiftung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.
- b) Das Jahresergebnis (Jahresüberschuss) in Höhe von 282.758,89 Euro wird in das Folgejahr vorgetragen. In 2020 erfolgt eine Zuführung zur zweckfreien (sonstigen) Rücklage in Höhe von 94.252,96 Euro und eine Zuführung zur zweckgebundenen Rücklage in Höhe von 188.505,93 Euro.
- c) Dem Oberbürgermeister wird gemäß § 131 Absatz 1 NKomVG in Verbindung mit § 130 Absatz 4 Satz 2 NKomVG, § 129 NKomVG Entlastung für den vorstehenden Jahresabschluss 2019 erteilt.

**Oldenburg (Oldb), 26. 04. 2021**

Jürgen Krogmann  
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der vorstehende Jahresabschluss der Klävemann-Stiftung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit be-

kannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt vom 10. 05. 2021 – 19. 05. 2021 im Amt für Controlling und Finanzen, Fachdienst Finanzen, Industriestraße 1 d, Raum 3.02, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

**Oldenburg, 07. 05. 2021**

**Stadt Oldenburg (Oldb)**

Der Oberbürgermeister

**Stadt Oldenburg (Oldb)**

**Jahresabschluss 2019  
der Vereinten Oldenburger Sozialstiftung  
(VOSS)**

Aufgrund des § 131 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 130 Abs. 4 Satz 2 NKomVG, § 129 NKomVG hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 26. 04. 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Gemäß § 131 Abs. 1 NKomVG in Verbindung mit § 130 Abs. 4 Satz 2 NKomVG, § 129 NKomVG wird der Jahresabschluss der Vereinten Oldenburger Sozialstiftung (VOSS) für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.
- b) Das Jahresergebnis (Jahresüberschuss) in Höhe von 62.763,24 Euro wird in das Folgejahr vorgetragen. In 2020 erfolgen eine Zuführung zur zweckfreien (sonstigen) Rücklage in Höhe von 20.921,08 Euro und eine Zuführung zur zweckgebundenen Rücklage in Höhe von 41.842,16 Euro.
- c) Dem Oberbürgermeister wird gemäß § 131 Abs. 1 NKomVG in Verbindung mit § 130 Abs. 4 Satz 2 NKomVG, § 129 NKomVG Entlastung für den vorstehenden Jahresabschluss 2019 erteilt.

**Oldenburg (Oldb), 26. 04. 2021**

Jürgen Krogmann  
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der vorstehende Jahresabschluss der Vereinten Oldenburger Sozialstiftung (VOSS) für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt vom 10. 05. 2021 – 19. 05. 2021 im Amt für Controlling und Finanzen, Fachdienst Finanzen, Industriestraße 1 d, Raum 3.02, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

**Oldenburg, 07. 05. 2021**

**Stadt Oldenburg (Oldb)**

Der Oberbürgermeister